

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Umfang und Anwendung

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Anlage („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) sind Gegenstand der geschlossenen Vereinbarung zwischen Virta International GmbH bzw. einem mit ihr Verbundenem Unternehmen („Virta“) und dem Kunden.
- 1.2 Definitionen der Vereinbarung gelten für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

2 Definitionen

- 2.1 Ein **aktiver Ladepunkt**, ist einer der sich im Betriebszustand befindet oder in den letzten neunzig Tagen in Betrieb war. Die Definition des Begriffs "aktiver Ladepunkt" umfasst keine Ladepunkte, die ausschließlich im Testgebrauch genutzt wurden.
- 2.2 **Verbundene Unternehmen** sind eingetragene und nicht eingetragene rechtlich selbständige Unternehmen, woran eine Partei gegenwärtig oder in der Zukunft direkt oder indirekt zu einem Anteil von 50 % oder mehr beteiligt ist oder direkt oder indirekt in der Lage ist den Vorstand, die Geschäftsführung, die Unternehmenspolitik oder Ähnliches zu kontrollieren. Liikennevirta Oy (Company ID: 2588986-2) ist ein solches Verbundenes Unternehmen von Virta.
- 2.3 **Vereinbarung** ist insbesondere die Vereinbarung zur Ladelösung, der Servicevertrag zur Ladelösung, der Virta Plattformvertrag oder jeder Vertrag zwischen Virta und dem Kunden sowie die hiermit verbundenen Anlagen und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.4 Der **CPO** ist der Eigentümer, Berechtigte oder Betreiber von Geräten für Elektrofahrzeuge bestimmter Ausstattung. Die hier niedergelegten Vorschriften zu CPO finden auf Kunden Anwendung, sobald sie Geräte im Service registriert haben. Als CPO gilt auch ein Dritter, der vom Kunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Dritten als CPO bestellt wurde, um dessen Ausstattung über den Service nutzen zu können.
- 2.5 Der **Kunde** ist die Vertragspartei, die mit Virta die Vereinbarung abgeschlossen hat.
- 2.6 **Stromanbieter** ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, mit dem der Kunde einen Vertrag über die Lieferung von Strom für das Betreiben einer Ladestation geschlossen hat. Soweit der Kunde Ladestationen an mehreren Standorten betreibt, sind Verträge mit verschiedenen Stromanbietern möglich.
- 2.7 Als **emissionsfreie zertifizierte Energiequelle** wird jene Stromerzeugung bezeichnet, die mit Hilfe von Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermal-, Wellen- oder Kernenergie erzeugt wird und für die ein rückverfolgbarer Herkunftsnachweis vorliegt.
- 2.8 Als **emissionsfreie zertifizierte erneuerbare Energiequelle** wird jene Stromerzeugung bezeichnet, die mit Hilfe von Wind-, Solar-, Wasser-, Geothermal-, oder Wellenenergie erzeugt wird und für die ein rückverfolgbarer Herkunftsnachweis vorliegt.
- 2.9 Der **Elektrofahrzeugfahrer** ist ein Nutzer eines Elektrofahrzeugs, der an der Ladestation des Kunden lädt.
- 2.10 **Ausstattung** sind Geräte oder Software, die in Verbindung mit den Ladevorgängen des Services genutzt werden.
- 2.11 Ein **Herkunftsnachweis** ist ein Energiezertifikat im Sinne von Artikel 15 der Europäischen Richtlinie 2009/28/EG, das Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ausweist.
- 2.12 **Geistige Eigentumsrechte** sind Patente, Geschäftsgeheimnisse, Erfindungen, Marken, Internet-Domain-Namen, Markenzeichen, eingetragene oder nicht eingetragene Geschmacksmuster, Anmeldungen der vorgenannten Rechte, Urheberrechte, Handels- und Geschäftsbezeichnungen und alle anderen ähnlichen geistigen Eigentumsrechte jedem Land, unabhängig davon, ob diese

geistigen Eigentumsrechte eingetragen oder nicht eingetragen sind.

- 2.13 **Service** bezeichnet die Virta Hub (bzw. Virta-Plattform), die Virta-APP und/oder Funktionen/Komponente, die dem Kunden von Virta und seinen Subunternehmen in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und ihren Anhängen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.14 **Servicegebühren** sind Gebühren, die auf der Grundlage von Aktiver Ladepunkte, monatlicher Servicegebühren sowie Transaktionsgebühren und wie im Serviceangebot und/oder der Servicebeschreibung näher definiert, erhoben werden.
- 2.15 **Servicebeschreibung** bezeichnet die Beschreibung des Services oder anderer von Virta für den Kunden zu erbringende Leistungen, wie sie in Anlage 1 der Vereinbarung aufgeführt ist.
- 2.16 **Transaktion** ist ein Ladeereignis auf der Basis von Kilowattstunden und/oder eine damit verbundene Zahlungstransaktion.
- 2.17 Die **Transaktionsgebühr** ist eine Gebühr, die Virta vom Kunden auf der Grundlage (i) der verbrauchten Energie in Kilowattstunden oder (ii) des Geldwerts der Transaktion erhebt. Die Transaktionsgebühr kann entweder als Prozentsatz des Geldwerts oder als Währungseinheit pro Kilowattstunde dargestellt werden.
- 2.18 **Virta Origin** bezeichnet die von Virta erbrachte Leistung zur Beschaffung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen für den Ladestrom im Namen des Kunden.

3 Virta Hub (Plattformservice)

- 3.1 Virta bzw. ein hiermit Verbundenes Unternehmen erbringt gegenüber dem Kunden die im Serviceangebot (Anhang 2) beschriebenen Services gemäß der Vereinbarung.
- 3.2 Virta hat nach eigenem Ermessen das Recht, den Service von Zeit zu Zeit zu ändern, um den Service aufrechtzuerhalten oder diesen weiterzuentwickeln, vorausgesetzt, dass die Änderungen nicht wesentlich von dem abweichen, was in der Servicebeschreibung vereinbart wurde und die Änderungen dem Kunde zuzumuten sind. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass der Service ständig weiterentwickelt und verbessert wird und dass Virta neue Funktionen und technische Merkmale gemäß dieser Ziffer 3.2 in den Service aufnimmt, ohne den Kunden hiervon vorher unterrichten zu müssen.
- 3.3 Virta hat das Recht, einzelne Teile oder die ganze Vereinbarung jederzeit auf ein Verbundenes Unternehmen zu übertragen und/oder ein Verbundenes Unternehmen als Aussteller von Rechnungen bzw. Abrechnungsgutschriften für erbrachte Leistungen gemäß dieser Vereinbarung frei zu bestimmen.

4 Rechte und Verantwortlichkeiten des Kunden.

- 4.1 Virta hat das Recht, dem Kunden angemessene Anweisungen zu erteilen, um den Service wie in dieser Vereinbarung geschildert erfolgreich durchzuführen.
- 4.2 Es obliegt dem Kunden sich zu vergewissern, dass der Service für die vom Kunden beabsichtigte Nutzung sich eignet. Der Kunde verpflichtet sich, ihm vertraglich obliegende Pflichten ordnungsgemäß und fristgerecht auszuführen.
- 4.3 Der Kunde ist für die Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit aller Daten, insbesondere die der übermittelten Charge Detail Records (CDR), verantwortlich und dafür, dass sie gültig sind und mit den geltenden Gesetzen und behördlichen Vorschriften übereinstimmen.
- 4.4 Der Kunde wird Virta die notwendigen und korrekten Informationen zur Verfügung stellen, die Virta für die Ausführung des Service und anderer gemeinsam vereinbarter Aufgaben benötigt, für die Virta im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich ist.
- 4.5 Sofern in der Vereinbarung nicht anders geregelt, ist der Kunde für die Beschaffung aller erforderlichen Applikationen, Lizenzen, Komponenten, Geräte und Datenverbindungen verantwortlich, die für die Inbetriebnahme und Nutzung des Service erforderlich sind.
- 4.6 Der Kunde ist verpflichtet, Benutzernamen, Kennwörter und andere Kennungen, die er im

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Zusammenhang mit dem Service erstellt oder die ihm zur Verfügung gestellt werden, zu schützen. Der Kunde ist für jede Nutzung des Service unter seinen Kennungen verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet, Virta zu benachrichtigen, wenn der Verdacht oder die Vermutung besteht, dass eine mit dem Service verbundene Kennung von einem unbefugten Dritten genutzt wurde. Die Verantwortung des Kunden für die Nutzung des Service bleibt bestehen, bis Virta eine angemessene Zeit hatte, den Benutzernamen, das Passwort oder eine andere Kennung nach der Benachrichtigung des Kunden zu deaktivieren.

- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet durch ihn berechnete Nutzer vor Beginn der Nutzung des Services über die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten zu informieren. Der Kunde haftet für jede Pflichtverletzung seiner berechtigten Nutzer oder sonstiger Dritter, die der Verantwortung des Kunden obliegende Pflichten verletzen.

5 Besondere Vorgaben zur Ausstattung

- 5.1 Der Kunde übermittelt Virta alle erforderlichen Informationen für die Registrierung von Ladestationen und Ausstattungen im Rahmen des Services. Der Kunde registriert seine Ausstattungen und die seiner Kunden für den Service, soweit diese den technischen Anforderungen von Virta, so wie sie in der Servicebeschreibung aufgeführt ist, entsprechen. Allerdings können nur Ladestationen und Ausstattung, die innerhalb des Territoriums aufgestellt sind, für den Service registriert werden, es sei denn, dass die Parteien schriftlich anderweitig vereinbart haben.
- 5.2 Der Kunde setzt Virta darüber in Kenntnis, welcher Stromanbieter mit der Stromversorgung für die am Virta System angeschlossene Ladepunkte zuständig ist. Hat der Kunde Verträge mit mehreren Strom Anbietern abgeschlossen, so stellt er Virta die Informationen darüber zur Verfügung, welche Ladepunkte von welchem Stromanbieter beliefert werden. Der Kunde informiert Virta, wenn der Stromanbieter gewechselt wird.
- 5.3 Virta haftet nicht gegenüber dem Kunden für die Richtigkeit der gesendeten oder empfangenen Daten einer Ausstattung, die von einem dritten gelieferten oder installierten wurde und Virta hat das Recht, inkompatible Ausstattung aus dem Service zu entfernen, falls die Ausstattung falsche oder fehlerhafte Daten an den Service sendet, bis Inkompatibilität der Ausstattung behoben wurde.
- 5.4 Für den Fall, dass der Kunde einen Dritten als CPO im Rahmen einer separaten Vereinbarung bestimmt hat und der Dritte als CPO Virta einen Ladeservice anbietet, so ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass die in den Abschnitten 3.2, 5, 6, 7.4, 10, 12, 14-17, 19, 21, 23 und 24 aufgeführten Bestimmungen im Vertrag zwischen dem Kunden und dem Dritten umgesetzt werden, um die Nutzung der Ausstattung des Dritten als CPO für den Service zu ermöglichen. Für den Fall, dass der CPO die in den oben genannten Abschnitten aufgeführten Bestimmungen nicht einhält, hat Virta das Recht, den CPO und seine Ausstattung ohne Entschädigung des CPO aus dem Service zu entfernen. Virta kann dem Kunden Musterklauseln für die in diesem Abschnitt 5.4 aufgeführten Abschnitte vorlegen, die in die hier genannte Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem CPO aufzunehmen sind.
- 5.5 Mit Registrierung der Ausstattung im Service, stellt der Kunde diese allen Elektrofahrzeugfahrern gemäß dieser Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6 Der Kunde stellt während der Laufzeit der Vereinbarung die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Ausstattung sowie der darin enthaltenen Software und Hardware uneingeschränkt sicher. Der Kunde ist für die unverzügliche und für Virta kostenlose Behebung von Mängeln oder der fehlenden Verfügbarkeit der Ausstattung verantwortlich. Wenn die Ausstattung nicht verfügbar ist, oder nicht wie vorgeschrieben funktioniert, verpflichtet sich der Kunde Ladegeräte zu deaktivieren. Falls der Kunde es versäumt, Mängel an der Ausstattung zu beheben oder diese verfügbar zu machen, nachdem er von Virta schriftlich darüber informiert wurde, hat Virta das Recht, die Ausstattung vom Service auszuschließen.
- 5.7 Der Kunde stellt dem Elektrofahrzeugfahrer die in der Vereinbarung vorgesehenen Ladeservices zur Verfügung. Darüber hinaus akzeptiert der Kunde und erkennt an, dass alle Elektrofahrzeugfahrer und alle Roaming-Partner des Service zur Nutzung der öffentlichen Ladestationen des Kunden berechtigt sind.
- 5.8 Der Kunde wird Virta ohne unverzüglich alle relevanten Daten über die Nutzung der betreffenden

Ausstattung durch die Elektrofahrzeugfahrer zur Verfügung stellen.

- 5.9 Virta stellt dem Kunden innerhalb von 45 Kalendertagen mit Ende des Monats, in dem die Ladevorgänge erfolgten, eine monatliche Gutschrift aller Transaktionen von Virta. Virta hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die Ladevorgänge oder -daten zu überprüfen, und behält sich das Recht vor, fehlgeschlagene Transaktionen auszuschließen.

6 Energiemanagement von Virta

- 6.1 Virta erbringt für den Kunden Energiemanagementservices zur Optimierung des Betriebs der angeschlossenen Ladestationen.
- 6.2 Die Energiemanagementservices von Virta gewährleisten keine elektrische Sicherheit oder irgendeine Art von Schutz gegen Kurzschluss, kritische Überlast, Stromschlag, Überhitzung oder Elektrobrand. Alle Ladestationen und die dazugehörige Hardware müssen von qualifizierten Fachleuten unter Einhaltung aller örtlichen elektrischen Sicherheitsvorschriften und Praktiken sowie unter Verwendung der vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen installiert werden. Virta übernimmt keine Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden, Personenschäden, Tod, entgangener Gewinn oder Beeinträchtigung der Kundenerfahrung aufgrund von unzureichender elektrischer Sicherheit bei der Installation und/oder Nutzung der Energiemanagementservices von Virta.
- 6.3 Die Energiemanagementservices von Virta sind für Geräte der Stufe 1 von Virta verfügbar.
- 6.4 Der Kunde kann den Ladeleistungsgrenzwert pro Gerät oder Ladestationsgruppe anpassen, wie in der Servicebeschreibung definiert oder wie von Virta angewiesen. Der Kunde ist für die korrekte Information über die Leistungsgrenzen der einzelnen Standorte verantwortlich.
- 6.5 Der Kunde kann Energiemanagementfunktionen (z. B. dynamisches Lastmanagement) gemäß der Servicebeschreibung in den Service aufnehmen. Die Services und Gebühren im Zusammenhang mit dem Energiemanagement und dessen Nutzung sowie ein Modell zur möglichen Aufteilung der Einnahmen sind in der Servicebeschreibung aufgeführt.
- 6.6 Bei Stromschwankungen oder Überlastungen des Stromnetzes behält sich Virta das Recht vor, die Bereitstellung von Netzservices betreffend Ladestationen des Kunden zu aktivieren. Virta behält sich außerdem das Recht vor, Dritten Services im Bereich des Energiemanagements anzubieten.

7 Rechte und Verantwortlichkeiten von Virta

- 7.1 Virta verpflichtet sich gegenüber dem Kunden gemäß dieser Vereinbarung den Service zu erbringen und die Virta obliegenden Pflichten mit gebotener Sorgfalt und mit erforderlicher Sachkenntnis auszuführen.
- 7.2 Der Service und andere vereinbarte Aufgaben werden in Übereinstimmung mit den jeweils aktuellen Arbeitsmethoden und -verfahren von Virta durchgeführt. Virta kann diese Methoden und Verfahren nach eigenem Ermessen ändern, vorausgesetzt, dass diese Änderungen keine erheblichen zusätzlichen Kosten für den Kunden zur Folge haben.
- 7.3 Die in diesem Abschnitt 7 dargelegten Verantwortlichkeiten von Virta greifen nur, wenn der Service in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung genutzt wird. Virta ist nicht verpflichtet Mängel, Fehler oder Ausfälle zu beheben, noch ist Virta verpflichtet Kosten oder Schäden zu ersetzen, die zurückzuführen sind auf
- (a) die Nutzung des Service unter Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Anweisungen von Virta;
 - (b) die Nutzung sonstiger Software, Geräten, Hardware, Komponenten, Systemen, Datenbanken oder anderer Produkte des Kunden oder Dritter zusammen mit dem Service sowie für Änderungen oder Anpassungen des Service, die durch den Kunden oder einen Dritten vorgenommen wurden;
 - (c) defekte oder Fehlfunktionen von Software, Geräten, Komponenten, Systemen, Datenbanken, Stromausfälle, Datenverbindungen oder Hardware, für die der Kunde verantwortlich ist;

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- (d) die Verbindung des Service mit Software oder Produkten Dritter beziehen, die Virta nicht in Verbindung mit dem Service geliefert hat oder
- (e) falsche Rechnungsdaten, die von den Ladestationen übermittelt wurden.

- 7.4 Darüber hinaus handelt der Kunde in keiner Weise im Namen oder als Vertreter von Virta in Bezug auf den Service oder anderweitig. Ferner haftet Virta gegenüber dem Kunden nicht für Verstöße, Mängel oder Unterlassungen, die auf die Nutzung des Service durch Dritte zurückzuführen sind.
- 7.5 Virta ist berechtigt das Logo und den Text „Powered by Virta“ im Rahmen des Service und gemäß Servicebeschreibung zu verwenden. Virta hat das Recht, alle Logos, Texte und Materialien, die den Handelsnamen oder die (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Warenzeichen von Virta tragen, aus jeglichen Marketingmaterialien, Produkten und Services zu entfernen, wenn die Vereinbarung aufgrund der Verletzung der Vereinbarung aus Gründen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, gekündigt wird. Im Fall, das Parteien ein Co-Branding von Produkten oder Services vereinbart haben, ist der Kunde außerdem verpflichtet, alle Logos, Texte und Materialien, die den Handelsnamen oder die Warenzeichen von Virta tragen, von diesen Produkten und Services auf eigene Kosten zu entfernen.

8 Nachhaltigkeit

- 8.1 Virta setzt sich dafür ein, dass der Strom, der für das Laden von Elektrofahrzeugen im Rahmen des Services verwendet wird, aus emissionsfreien, zertifizierten Energiequellen stammt und durch einen Herkunftsnachweis rückverfolgt werden kann.
- 8.2 Wenn der Kunde emissionsfreie, zertifizierte Energie bezieht, ist er für die Ausstellung des Herkunftsnachweises verantwortlich.
- 8.3 Der Kunde muss Virta jährlich die notwendigen und korrekten Informationen über den Herkunftsnachweis für den Strom zur Verfügung stellen.
- 8.4 Bei der Nutzung des Virta Origin Service ist Virta berechtigt, die Herkunftsnachweise im Namen des Kunden zu beschaffen. Virta stellt dem Kunden die bereitgestellten Herkunftsnachweise zu den im Virta Origin-Service von Virta festgelegten Preisen in Rechnung.

9 Recht des Kunden über die Nutzung des Service

- 9.1 Das Recht des Kunden zur Nutzung des Service ist auf die in der Vereinbarung ausdrücklich gewährten Rechte beschränkt. Dem Kunden ist es verwehrt, sein Recht auf Nutzung des Service oder dessen Zugang zu Dokumenten zum Service an Dritte zu übertragen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Recht des Kunden zur Nutzung des Service und der zugehörigen Dokumentation gilt für die Dauer der Vereinbarung.

Darüber hinaus ist dem Kunden verwehrt:

- (a) den Service oder die dazugehörige Dokumentation kommerziell zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, es ist in der Servicebeschreibung oder in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen anders vorgesehen; oder
 - (b) Ableitungen des Service zu erstellen oder Teile des Service zurückzuentwickeln, um ein ähnliches oder konkurrierendes Produkt oder einen ähnlichen Service zu entwickeln.
- 9.2 Virta wird den Kunden über Änderungen, die die Anwendungsmöglichkeiten des Service betreffen, mindestens dreißig (30) Kalendertage vor Inkrafttreten der Änderung im Voraus informieren. Die Pflicht zur Information bezieht sich nicht auf dringende Änderungen (z. B. Sicherheitsgründe, Datensicherheitsupdates, Hotfixes für Hardware oder Komponenten von Drittanbietern oder andere von Virta als plötzlich notwendig erachtete Änderungsmaßnahmen) oder Änderungen, die auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben beruhen.
- 9.3 Virta wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen in Textform/E-Mail ankündigen. Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so

kann er den Änderungen mit einer Frist von spätestens zwei Wochen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform/E-Mail. Widerspricht der Kunde nicht, so gelten die Änderungen und/oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als vom Kunden genehmigt. Falls der Kunde den Änderungen durch Virta widerspricht, kann Virta die Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Virta wird dem Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung der Entscheidung des Kunden, insbesondere zum Recht der Kündigung, besonders hinweisen.

- 9.4 Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Einkaufs-, Auftrags- oder sonstigen (Standard- oder geänderten) Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden auf den in der Vereinbarung dargelegten Vertragsgegenstand nicht anwendbar sind und dass die Bedingungen der Vereinbarung, die in dieser Vereinbarung beschriebene Beziehung der Parteien ausschließlich regelt.
- 9.5 Jeder Elektrofahrzeugfahrer, der über den Service von Virta Lade- oder andere Services in Anspruch nimmt, unterliegt der gesonderten Nutzungsvereinbarung für E-Fahrer, die bei der Registrierung für die Applikation von Virta abgeschlossen wird, und Virta erbringt Services für Elektrofahrzeugfahrer wie in der Servicebeschreibung dargelegt.

10 Preisgestaltung und Zahlungsmöglichkeiten

- 10.1 Die im Service verfügbaren Preisoptionen sind in der Servicebeschreibung aufgeführt. Der Kunde stellt Virta alle erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung, damit Virta ein Preisgestaltungssystem für die Nutzung durch den Kunden gemäß der Servicebeschreibung einrichten kann.
- 10.2 Stellt Virta fest, dass die übertragenen Daten der Ausstattung des Kunden nicht korrekt sind, hat Virta das Recht, die betroffene Ausstattung und die hiermit verbundenen Abrechnungsdaten von der Rechnung an den einschlägigen Elektrofahrzeugfahrer sowie von der Gutschrift an den Kunden auszuschließen.
- 10.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Registrierung und Aktualisierung aller Kontaktinformationen und anderer relevanter Informationen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer), die Virta vom Kunden für die Inanspruchnahme des Service benötigt. Der Kunde ist ferner verpflichtet Virta unverzüglich zu benachrichtigen, falls der Dritt-CPO sein Ladegeschäft oder einen Teil davon veräußert oder falls der Dritt-CPO eine ähnliche Umstrukturierung vornimmt.
- 10.4 Virta hat das Recht, dritte als Zahlungsdienstleister für die Abwicklung und Durchführung von Zahlungstransaktionen und Abrechnungen, die im Rahmen oder in Verbindung mit dem Service verarbeitet werden, einzusetzen. Darüber hinaus haben dritte als Zahlungsdienstleister das Recht, die notwendigen KYC (Know Your Customer) -Prüfungen durchzuführen, wie sie in den geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere zur Bekämpfung der Geldwäsche) vorgeschrieben sind.

11 Preise und Rechnungsstellung

- 11.1 Die vom Kunden zu erbringende Vergütung für den Service, die Ausstattung und weitere Leistungen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erbracht werden, werden im Serviceangebot bzw. in der Servicebeschreibung ausgewiesen.
- 11.2 Virta steht es frei, die Servicegebühren und die Preise für die Ausstattung oder deren Installation Wechselkursschwankungen, Gesetzesänderungen (z.B. zu Steuererhöhungen) oder behördliche Verordnungen anzupassen. Müssen dem Service neue Servicekomponente aus Gründen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Änderung geltender gesetzlicher Vorgaben, Datensicherheitsmaßnahmen oder ähnliche vernünftigerweise nicht vorhersehbare Gründe), die nicht von Virta zu vertreten sind, hinzugefügt werden, werden diese Anpassungen dem Kunden separat in Rechnung gestellt.
- 11.3 Wenn der Service eine Applikation oder ein Produkt eines Drittanbieters enthält und der betreffende Drittanbieter seine geltenden Preise ändert, so ist Virta berechtigt, seine Preise entsprechend anzupassen. Virta wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um den Kunden mindestens dreißig (30) Werktagen vor Inkrafttreten der Änderung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- über diese zu informieren.
- 11.4 Der Kaufpreis der Ausstattung unterliegt einer Preisliste, die zum Zeitpunkt des Erwerbes der Ausstattung in Kraft ist, und die Kosten hierfür werden bei Lieferung getrennt von den Servicegebühren und den Installationskosten in Rechnung gestellt.
- 11.5 Die Kosten einer gesondert vereinbarten Installation wird nach Abschluss der Installationsarbeiten und gesondert von den Servicegebühren und den Kosten für die Ausstattung, dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 11.6 Die Zahlungsfrist für alle Entgelte beträgt einundzwanzig (21) Tage mit Rechnungsstellung und kann eine Vorauszahlung beinhalten, wenn dies im Serviceangebot vereinbart wurde. Der Kunde hat Zinsen in Höhe von 9 % pro Monat auf alle Rechnungen zu zahlen, die mehr als einundzwanzig (21) Tage im Verzug sind, und er hat alle Kosten zu tragen, die mit der Einziehung von Forderungen verbunden sind, die mehr als 21 Tage im Zahlungsverzug sind.
- 11.7 Alle Zahlungen haben in Euro (EUR) oder jeder andere im Serviceangebot vereinbarten Währung zu erfolgen. Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (oder weitere Steuern oder Abgaben), die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zu den Preisen und Entgelten hinzuzurechnen ist. Der Kunde ist nicht befugt, Abzüge oder Aufrechnungen von den Zahlungen vorzunehmen, mit Ausnahme der Quellensteuer, die auf das Ertragnis von Virta erhoben wird.
- 12 Geistige Eigentumsrechte**
- 12.1 Geistige Eigentumsrechte am Service
- 12.1.1 Das Rechte einer Vertragspartei am geistigen Eigentum, das vor der Unterzeichnung der Vereinbarung besteht, oder etwaige Rechte, Titel oder Anteile daran, werden durch diese Vereinbarung nicht geändert, übertragen oder abgetreten.
- 12.1.2 Die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Rechte (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die Rechte am geistigen Eigentum), die sich aus dem Service und jeglicher Software oder Komponenten ergeben, die bei deren Erstellung verwendet werden, stehen ausschließlich Virta oder seinen Partnern zu. Im Zusammenhang mit dem in dieser Vereinbarung definierten Nutzungsrecht erwirbt der Kunde keine Rechte an den Applikationen, Prozessen, Konzepten, Betriebsmodellen oder deren Ausführungslösungen, die im Service enthalten sind, von diesem genutzt oder verwertet werden.
- 12.1.3 In Fall, dass der Service zum Gegenstand Sachen oder Software von Drittanbietern hat, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Hardware, Komponenten, System- oder Standardsoftware, unterliegen jene Sachen oder Software von Drittanbietern ausschließlich der Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Rechteinhabers oder Anbieter der Ausstattung. Diese Bedingungen Dritter werden durch die Unterzeichnung der Vereinbarung Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden in diese aufgenommen.
- 12.2 Kundendaten
Der Kunde bleibt Eigentümer und Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an den Daten, die er innerhalb des Services eingefügt und gespeichert hat. Der Kunde gewährt Virta das Recht, die Daten des Kunden zu verarbeiten, um die vereinbarten Verpflichtungen erfüllen zu können. Der Kunde ist ausschließlich für die von diesem gespeicherten Daten und deren Verarbeitung im Service verantwortlich.
- 12.3 Daten und Materialien von Virta im Zusammenhang mit dem Service
- 12.3.1 Virta behält alleiniges Eigentum und exklusives Nutzungsrecht an den Daten und den hiermit verbundenen geistigen Eigentumsrechten, die Virta innerhalb des Service verwertet oder im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Service erschaffen hat (mit Ausnahme der Kundendaten). Diese Daten umfassen ohne Einschränkung alle Daten, die im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugfahrern, Ausstattungen und CPOs erstellt werden (z. B. OCPP-Daten, sowie andere Roaming- Transaktionsdaten). Jene Daten werden seitens Virta als vertraulich gehalten. Virta ist ferner berechtigt, statistische und sonstige Daten (nicht personenbezogene Daten), z. B. POI-Daten (Point-of-Interest- Daten, z. B. Standort einer Ladestation), die bei der Nutzung der

- Virta-Applikation oder -Plattform entstehen, unentgeltlich zu verarbeiten, zu nutzen und weiterzuleiten.
- 12.3.2 Darüber hinaus gehört das Eigentum, das Urheberrecht und andere immateriellen Eigentumsrechte an dem zum Service gehörenden und damit verbundenen oder durch den Service erstellten Materialien (z. B. Anleitungen, Handbücher usw.) Virta oder seinen Lizenzgeber und werden von diesen wahrgenommen.
- 12.3.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Daten oder Materialien, die im Service enthalten sind und nicht dem Kunden gehören, kommerziell oder auf andere Weise zu verwerten oder sie Dritten für einen gewerblichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen.
- 12.3.4 Virta wird ein unentgeltliches, weltweites, zeitlich unbefristetes und unwiderrufliches Recht zur Nutzung und Verwertung jener Erzeugnisse (einschließlich des Rechts zur Änderung und Modifizierung) eingeräumt, die durch und im Zusammenhang mit der Nutzung des Service entstehen und auf den Daten des Kunden beruhen.
- 12.3.5 Für den Fall, dass der Kunde die Virta Applikation nutzt und vorbehaltlich der Zahlung der entsprechenden Vergütung durch den Kunden, gewährt Virta dem Kunden eine weltweite, persönliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, beschränkte Lizenz zur Nutzung und zum Vertrieb der Virta Applikation während der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- 12.3.6 Warenzeichen, Handelsnamen, Servicemarken und Logos von Virta und die des Kunden sind, unabhängig davon, ob sie eingetragen sind oder nicht, das alleinige und ausschließliche Eigentum der jeweiligen Eigentümerpartei, die alle Rechte, Titel und Interessen daranhalten.
- 12.3.7 Virta kann ohne vorherige Zustimmung des Kunden den Handelsnamen, das Logo und die Testimonials des Kunden in Verbindung mit dem Service veröffentlichen (z. B. Offenlegung des Handelsnamens des Kunden in der Virta-Applikation) sowie in Geschäftspapieren, Katalogen, Werbeschriften, Fallstudien und Werbematerialien. Virta kann auch, ohne weitere gesonderte Einwilligung des Kunden Bild- und Videoaufnahmen von Standorten des Kunden anfertigen und diese für gewerbliche Zwecke nutzen und wie oben beschrieben verwerten. Jede andere Verwendung des Handelsnamens bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 13 Subunternehmer**
- 13.1 Virta ist berechtigt, bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung Subunternehmer einzusetzen. Virta haftet für die Arbeit dieser Subunternehmer in gleicher Weise wie für seine eigene.
- 14 Aussetzung des Service**
- 14.1 Virta stellt sicher, dass der Service während der Laufzeit dieser Vereinbarung maßgeblich in Übereinstimmung mit der Servicebeschreibung erfolgt. Virta ist jedoch berechtigt, die Erbringung des Service für den Kunden aus folgenden Gründen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu unterbrechen:
- (a) Die Unterbrechung des Service ist für die Durchführung von Reparaturen oder Wartungsarbeiten in Bezug auf den Service oder einen Teil hiervon erforderlich oder entsprechende Maßnahmen müssen durchgeführt. Soweit dies möglich ist, wird Virta den Kunden im Voraus über eine solche Unterbrechung informieren;
- (b) der Kunde hat eine fällige Zahlung nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen trotz erfolgter Zahlungserinnerung geleistet;
- (c) der Kunde hat durch sein verantwortetes Handeln oder Unterlassen Beeinträchtigungen, die Gefahr einer Beeinträchtigung oder Schäden am Service, an den Ausstattungen und/oder bei anderen Nutzern (z. B. Elektrofahrzeugfahrern) des Service verursacht;
- (d) Virta hat den begründeten Anlass anzunehmen, dass über die Log-In Daten des Kunden für den Service ein Dritter unrechtmäßig verfügt und dieser auf den Service unbefugt zugreift;
- (e) der Service wurde oder wird nach vernünftigen Ermessen von Virta für Handlungen verwendet, die gegen das Gesetz oder öffentliche Vorschriften verstoßen;
- (f) der Kunde verstößt gegen seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und hat diesen

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vertragsbruch trotz Aufforderung durch Virta, in der die Vertragsverletzung beschrieben ist, nicht innerhalb von sieben (7) Kalendertagen eingestellt;

- 14.2 Eine Aussetzung des Service gemäß diesem Abschnitt hat keine Auswirkungen auf die Pflicht des Kunden, die einschlägige Vergütung gemäß dieser Vereinbarung zu verrichten.

15 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 15.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Dokumente und Informationen, die sich auf die Vereinbarung, den Service (einschließlich der dazugehörigen Dokumentation) und die damit zusammenhängenden technischen und geschäftlichen Prozesse, Konzepte, Betriebsmodelle oder deren Ausführungslösungen beziehen, vertraulich zu behandeln, es sei denn, es wurde gesondert schriftlich etwas anderes vereinbart, wobei diese Dokumente und Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei in keiner Weise gegenüber Dritten offengelegt, weitergegeben oder mitgeteilt werden dürfen. Die Vertragsparteien sind berechtigt erforderliche vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei an ihre Subunternehmer zu übermitteln, sofern diese an Vertraulichkeitsvereinbarungen gebunden sind, die den hier vereinbarten mindestens gleichwertig sind. Darüber hinaus ist jede Vertragspartei stets berechtigt, die vertrauliche Information der anderen Vertragspartei aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer behördlichen Verfügung oder eines anderen ähnlichen Grundes herauszugeben.
- 15.2 Ungeachtet des vorangegangenen, bezieht sich die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht auf Informationen, (a) die allgemein zugänglich oder anderweitig öffentlich sind, (b) die die Vertragspartei von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat oder (c) die der anderen Vertragspartei ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, bevor sie diesem von der anderen Vertragspartei ausgehändigt wurde, oder (d) die durch die andere Vertragspartei selbstständig hergeleitet wurde, ohne Auskünfte, Unterlagen und/oder Informationen zu erwarten, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat. Nach dem Zeitpunkt der Kündigung der Vereinbarung gilt die Geheimhaltungsverpflichtung für fünf (5) Jahre fort.
- 15.3 Bei Kündigung der Vereinbarung stellt die Vertragspartei unverzüglich die Verwendung von vertraulichem Material oder von Informationen ein, die sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, und gibt das betreffende Material zusammen mit allen Kopien dieser Informationen zurück, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes betreffend die Entsorgung des Materials vereinbart. Die Vertragspartei ist jedoch berechtigt, Kopien zu behalten, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.
- ### 16 Höhere Gewalt
- 16.1 Jede Vertragspartei ist von ihrer vertraglichen Verpflichtung und ihrer Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz befreit, wenn die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung durch eine Ursache verhindert oder verzögert wird, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt („**Höhere Gewalt**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf unzumutbare Härten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einer Vertragspartei, nationaler Notstand, Streik, Feuer, Pandemie, Unwetter, Sturm, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, von Dritten verursachte Schäden an der Verkabelung, Überschwemmungen und Wasserschäden, Schwankungen oder Überspannungen im Stromverteilungsnetz, ein Fehler oder eine Störung in der allgemeinen Datenverbindung, eine Unterbrechung in der Versorgung mit Energie oder einem anderen wesentlichen Rohstoff oder eine andere ungewöhnliche Ursache mit ähnlichen Auswirkungen, die nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist. Auch ein Ereignis höherer Gewalt beim Subunternehmer einer Partei gilt als Grund für eine Freistellung, sofern der Unterauftrag nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder einen erheblichen Zeitverlust anderweitig ausgeführt werden kann.
- 16.2 Für den Fall, dass die Erbringung des Service durch Umstände behindert oder beeinträchtigt wird, die in direktem Zusammenhang mit dem Covid-19-Virus oder seinen Varianten stehen, wird vereinbart, dass Virta für die Nichterbringung der Leistung nicht haftbar gemacht werden kann. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben über mögliche Änderungen und Abhilfemaßnahmen einigen, damit die Erbringung des Service so wenig wie möglich gestört oder unterbrochen wird.
- 16.3 Virta behält sich das Recht vor, die Genehmigung des Elektrofahrfahrers vor Ort einzuholen,

falls die Verbindung zur Ladestation aufgrund einer Störung der Datenverbindung oder eines Problems mit einem dritten Netzbetreiber unterbrochen wird. Virta haftet nicht für Einnahmeverluste, die durch eine Genehmigung vor Ort entstehen.

17 Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum

- 17.1 Virta tritt auf eigene Kosten dafür ein, dass der Kunde frei zu stellen ist von Ansprüchen Dritter, die gegen den Kunden erhoben werden, soweit der Service immaterielle Eigentumsrechte Dritter im vereinbarten Lieferland verletzt, vorausgesetzt, dass der Kunde Virta unverzüglich schriftlich von solchen erhobenen Ansprüchen in Kenntnis setzt und Virta einräumt, die Ansprüche im Namen des Kunden abschließend und in eigenem Ermessen abzuwehren oder einvernehmlich zu regeln und dass er Virta auf Verlangen von Virta und auf Kosten von Virta alle erforderlichen verfügbaren Informationen und Hilfestellungen sowie die erforderlichen Genehmigungen erteilt. Virta trägt alle Schäden, die in einem Gerichtsverfahren rechtskräftig ausgesprochen werden oder deren Zahlung an einen Dritten vereinbart wird, vorausgesetzt, dass der Kunde in Übereinstimmung mit dem vorstehenden gehandelt hat.
- 17.2 Wenn der Service oder ein Teil hiervon nach vernünftiger Einschätzung von Virta immaterielle Eigentumsrechte Dritter im vereinbarten Lieferland verletzt (oder verletzen könnte) oder wenn eine solche Verletzung in einem Gerichtsverfahren endgültig bestätigt wurde, kann Virta auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (a) das Recht zur weiteren Nutzung des Service für den Kunden erwirken; (b) den Service durch einen Service ersetzen, der im Wesentlichen mit der Vereinbarung übereinstimmt; oder (c) den Service ändern, um die Verletzung so zu beseitigen, dass der Service mit der Vereinbarung übereinstimmt. Steht Virta keine der vorgenannten Alternativen zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung, hat der Kunde auf Verlangen von Virta die Nutzung des Service einzustellen.
- 17.3 Virta haftet jedoch nicht, wenn der Anspruch (a) von einem Dritten geltend gemacht wird, dass die Kontrolle über den Kunden ausübt oder der direkt oder indirekt vom Kunden kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit dem Kunden steht; (b) aus einer Änderung oder Überarbeitung des Service durch oder für den Kunden oder aus der Einhaltung der schriftlichen Anweisungen des Kunden resultiert; (c) aus der Nutzung des Service in Kombination mit einem Produkt oder einem Service resultiert, das nicht von Virta geliefert oder schriftlich genehmigt wurde.
- 17.4 Die Haftung von Virta für die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum im Rahmen des Service ist auf diesen Abschnitt 17 beschränkt, der bei Verletzungen des geistigen Eigentums abschließend die Abhilfe des Kunden regelt.
- ### 18 Datenschutz
- 18.1 Im Rahmen der Bereitstellung des Service verarbeitet Virta die personenbezogenen Daten der Elektrofahrfahrer. Zur Klarstellung wird konstatiert, dass Virta in Bezug auf diese Verarbeitung als Datenverantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679 „DSGVO“) handelt.
- 18.2 Wenn der Kunde über die Anwendungsprogrammierschnittstelle des Systems von Virta oder auf andere Weise Daten erhält, die von Virta erfasst werden, erkennt der Kunde an, dass er in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten, die von ihm durchgeführt wird, der Datenverantwortliche ist. Der Kunde garantiert, dass er von Virta nur personenbezogene Daten empfängt, für deren Verarbeitung er eine Rechtsgrundlage hat, und dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt, einschließlich und ohne Einschränkung der DSGVO. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine der Parteien verantwortlich oder haftbar für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, die die andere Partei als Datenverantwortlicher vornimmt.
- 18.3 Die Parteien können einvernehmlich vereinbaren, dass dem Kunden ein eingeschränkter Zugang zu den Systemen von Virta gewährt wird, und werden in diesem Fall eine separate Datenverarbeitungsvereinbarung („DPA“) über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden und an Stelle von Virta in den Systemen von Virta als Auftragsverarbeiter gemäß der Allgemeinen Datenschutzgrundverordnung (EU 2016/679 „GDPR“) abschließen. Diese DPA gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kunden innerhalb des Systems von Virta, und jede Übertragung personenbezogener Daten aus dem System von Virta an den Kunden

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

unterliegt dem vorstehenden Absatz.

19 Haftungsbeschränkung

- 19.1 Die Haftung von Virta und ihren Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richtet sich nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes.
- 19.1.1 Außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 19.1 richtet sich die Haftung nach den folgenden Bestimmungen. Virta und ihre Erfüllungsgehilfen haften bei einfacher und grober Fahrlässigkeit für jeden Schadensfall der Höhe nach begrenzt auf die nachfolgend aufgeführten Beträge:
- Sachschäden: 1.000.000, -- EUR
 - Vermögensschaden: 350.000, -- EUR
- Die Haftung für Vorsatz und für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbeschränkt.
- 19.1.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet Virta und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haften Virta und ihre Erfüllungsgehilfen insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 19.2 Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung von Virta und ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

20 Abtretungsverbot, Übertragung des Vertrages

- 20.1 Unbeschadet § 354 a HGB, hat im Fall einer Abtretung an einen Dritten der Kunde die vorherige Zustimmung von Virta zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag einzuholen. Virta stets das Recht, diese Vereinbarung, oder Teile hieraus, auf ein Verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung oder einem Verkauf ihres Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teils hiervon an einen Dritten (z. B. eine Fusion oder Veräußerung) zu übertragen.

21 Kündigung

- 21.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf drei (3) Jahre ("Erstlaufzeit") ab Unterzeichnung befristet abgeschlossen. Im Anschluss hieran verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um jeweils ein (1) weiteres Jahr, sofern nicht eine Partei mit einer Frist von mindestens sechzig (60) Tagen vor Ablauf der einschlägigen Vertragslaufzeit schriftlich kündigt. Beschränkt sich die Kündigung auf einen Teil der vereinbarten Leistungen, bleiben die Vereinbarung im Übrigen in Kraft.
- 21.2 Haben die Parteien vereinbart, dass der gesamte oder ein Teil in der Servicebeschreibung definierten Services für einen bestimmten Zeitraum in Kraft sein soll, bleibt die Vereinbarung ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 21.1 so lange in Kraft, bis der festgelegte Zeitraum abgelaufen ist oder eine der Parteien die Vereinbarung vorbehaltlich der Abschnitte 21.3 bis 21.5 gekündigt hat.
- 21.3 Der Kunde hat das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Service wesentlich von der Vereinbarung abweicht, und Virta die Angelegenheit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach einer schriftlichen Mitteilung des Kunden, in der die Abweichung des Service angegeben ist, korrigiert hat. Das Kündigungsrecht des Kunden nach diesem Abschnitt setzt voraus, dass der Mangel für den Kunden von wesentlicher Bedeutung ist und Virta diesen hätte kennen müssen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 21.4 Virta hat das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung entweder ganz oder teilweise zu kündigen und die Bereitstellung des Service einzustellen, wenn: a) der Kunde die Servicegebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat, b) die Nutzung des Service durch den Kunden gegen diese Vereinbarung verstößt und der Kunde diese vertragswidrigen Handlungen fortsetzt.

- 21.5 Jede Vertragspartei hat das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei: a) für insolvent erklärt wurde, ein Sanierungsverfahren oder ein anderes Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder es anderweitig offensichtlich ist, dass die Vertragspartei ihren finanziellen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nicht nachkommen kann; oder b) ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in erheblichem Maße verletzt hat und den Mangel nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt einer diesbezüglichen schriftlichen Mitteilung behoben hat.
- 21.6 Etwaige Gebühren, die dem Kunden bei Beendigung der Vereinbarung zu erstatten sind, werden nicht verzinst. Wenn der Kunde die Vereinbarung kündigt, ohne dass dies auf eine wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch Virta zurückzuführen ist, werden alle Vorauszahlungen nicht zurückerstattet.
- 21.7 Nach der Kündigung wird Virta alle Ladestationen und Ausstattung des Kunden unverzüglich aus dem Service entfernen.
- 21.8 Mit Beendigung dieser Vereinbarung vernichtet der Kunde die von Virta gelieferten Materialien oder gibt sie Virta zurück.
- ### 22 Unterstützung bei der Kündigung
- 22.1 Bei Kündigung der Vereinbarung ist Virta verpflichtet, einen angemessenen Beitrag zur Rückgabe der Daten des Kunden zu leisten. Diese Verpflichtung umfasst die Rückgabe der Daten des Kunden an den Kunden in einem generischen Format.
- 22.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, erlischt die Verpflichtung zur Unterstützung, wenn Virta die vereinbarten Aufgaben erfüllt hat, spätestens jedoch einen (1) Monat nach Kündigung der Vereinbarung.
- 22.3 Virta hat das Recht, dem Kunden die mit der Erfüllung dieser Verpflichtung verbundenen Services gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen.
- 22.4 Die in diesem Abschnitt dargelegte Verpflichtung gilt nicht, wenn die Vereinbarung aus einem Grund gekündigt wird, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- ### 23 Sonstige Bedingungen
- 23.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vereinbarung und deren Änderungen oder Ergänzungen in Wege einer elektronischen Signatur abgeschlossen werden können, die für alle Zwecke als Originalunterschrift gilt und dieselbe Gültigkeit und Wirkung hat wie eine Originalunterschrift. Ohne Einschränkung umfasst der Begriff „elektronische Unterschrift“ auch elektronisch gescannte und übermittelte Versionen (z. B. per PDF) einer Originalunterschrift. Soweit in dieser Vereinbarung auf die Schriftformerfordernis verwiesen wird, ist hiermit auch Textform in Sinne von § 126b BGB gemeint, falls dies nicht anderweitig ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 23.2 Die in den Abschnitten 2, 11, 12, 15, 16, 18, 19, 23, 24 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen behalten ihre Wirksamkeit auch bei einer Kündigung oder bei Auslaufen der Vereinbarung und jede einschlägige Lizenz im Rahmen dieser Vereinbarung.
- 23.3 Alle Mitteilungen, die im Rahmen der Vereinbarung erforderlich sind, bedürfen der Schriftform und gelten mit der Zustellung an die Partei, an die sie gerichtet sind, als wirksam. Alle Mitteilungen sind an die in der Vereinbarung angegebene Anschrift oder an eine andere von den Parteien genannte Anschrift zu richten. In jeder Mitteilung über eine wesentliche Vertragsverletzung soll der Verstoß klar beschrieben sein, einschließlich der spezifischen vertraglichen Verpflichtung, gegen die verstoßen wurde.
- 23.4 Kein Versäumnis und keine Verzögerung bei der Geltendmachung eines Rechts oder der Ausübung eines Rechtsmittels gelten als Verzicht auf ein Recht oder ein Rechtsmittel.
- 23.5 Virta ist ein unabhängiger Auftragnehmer und nichts in dieser Vereinbarung macht Virta bzw. deren Angestellte zu einem Vertreter, Angestellten, Partner oder begründet ein Joint Venture mit dem Kunden.
- 23.6 Diese Vereinbarung stellt die gesamte Übereinkunft und das Abkommen zwischen den Parteien

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

in Bezug auf den in deren Gegenstand dar und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen Verhandlungen. Die Vereinbarung ersetzt auch alle früheren oder gleichzeitigen Verhandlungen, Absprachen und Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, in Bezug auf den Gegenstand und haben Vorrang vor allen widersprechenden oder zusätzlichen Bedingungen in Angeboten, Bestellungen, Bestätigungen oder anderen Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand während der Laufzeit dieser Vereinbarung.

24 Geltendes Recht und Streitbeilegung

- 24.1 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.4.1980) Anwendung.
- 24.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin in Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht und ist nach diesem auszulegen, unter Ausschluss der Bestimmungen des Kollisionsrechts. Alle gemäß dieser Klausel 24 durchgeführten Schiedsverfahren, alle offengelegten Informationen und alle von oder im Namen einer der Streitparteien oder der Schiedsrichter in einem solchen Verfahren vorgelegten oder ausgestellten Dokumente sowie alle im Laufe eines solchen Verfahrens getroffenen oder verkündeten Entscheidungen und Schiedssprüche sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Vertragspartei, auf die sich die Informationen beziehen, oder – in Bezug auf eine Entscheidung oder einen Schiedsspruch – ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller anderen Streitparteien weder für andere Zwecke als diese Verfahren oder die Vollstreckung einer solchen Entscheidung oder eines solchen Schiedsspruchs verwendet noch an Dritte weitergegeben werden.